

Schadenregulierung nach Verkehrsunfall - freie Werkstatt oder markengebundene Fachwerkstatt

Nach einem Verkehrsunfall stellt sich unter anderem die Frage, wo das Fahrzeug repariert werden soll. In seinem Urteil vom 22.06.2010 – VI ZR 302/08 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Werkstatt verweisen kann. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden. Mit seinem neuesten Urteil vom 13.07.2010 – VI ZR 259/09 hat der BGH nunmehr nochmals konkret entschieden, wann solche unzumutbaren Umstände vorliegen:

1. wenn das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre ist, oder
2. wenn der Geschädigte bisher sein Fahrzeug stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen, oder
3. wenn die Reparatur in einer freien Werkstatt nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern vertragliche Sonderkonditionen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zugrunde liegen.

Sollte einer dieser Umstände vorliegen, so braucht der Geschädigte sich nicht von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auf eine kostengünstigere freie Werkstatt verweisen lassen. Liegt jedoch keiner dieser Umstände vor, sollte unbedingt auf die Verweisung des Haftpflichtversicherers eingegangen werden, um somit einer bösen Überraschung bezüglich nichtgetragener Kosten seitens des Schädigers vorzubeugen. (Verfasserin: Rechtsanwältin C.Schorn-Heidkamp)